



Dr. Urs Hauri und Dr. Sarah Hangartner

Kosmetika aus Barbershops

Konservierungsstoffe, Duftstoffe, sowie weitere Inhaltsstoffe und Verunreinigungen

Gemeinsame Kampagne der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Solothurn und Basel-Stadt (Schwerpunktlabor)

Anzahl untersuchte Proben: 55 Proben

Anzahl beanstandete Proben: 31 (56%)

Beanstandungsgründe: Grenzwertüberschreitung Konservierungsmittel (9), verbotene Duftstoffe (8), weitere verbotene Stoffe (5), nicht deklarierte allergene Duftstoffe (12) nicht deklarierte Konservierungsmittel (7), nicht deklarierte weitere Inhaltsstoffe (4), fehlende oder ungenügende Inhaltsstoffdeklaration (2) weitere Deklarationsmängel (2)



Ausgangslage und Untersuchungsziele

In den letzten Jahren wurden in der Region sehr viele Barbershops eröffnet. In solchen Barbershops werden nicht nur Haar- und Bartpflegeprodukte angewendet, sondern die verwendeten Produkte auch zum Verkauf angeboten. In den meisten Shops unterscheiden sich die verwendeten und angebotenen Haarpflegeprodukte vom Standardsortiment des Detailhandels oder der klassischen Coiffeur-Salons. Ein grosser Teil der Produkte stammt aus der Türkei. In den letzten Jahren fielen uns wiederholt Produkte aus Barber-Shops wegen verbotener Duftstoffe und Grenzwertüberschreitungen von Konservierungsstoffen auf. Mit der aktuellen Untersuchungskampagne der Nordwestschweizer Lebensmittelüberwachungsbehörden sollte untersucht werden, ob es sich bei den verschiedenen Beanstandungen der letzten Jahre bei Barber-shops um Einzelfälle gehandelt hat oder die Branche ein generelles Problem mit der Konformität der von ihr verkauften Kosmetika hat.

Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an kosmetische Mittel sind in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Verordnung (LGV) sowie in der Verordnung über kosmetische Mittel (VKos) geregelt.

| Parameter | Beurteilung |
|--|---|
| Verbotene Stoffe (z.B. Butylphenyl Methylpropional) | LGV, Art 54, Abs. 1 / EU KosV, Anhang 2 |
| Mit Einschränkungen zugelassene Stoffe (z.B. allergene Duftstoffe) | LGV, Art 54, Abs. 2 / EU KosV, Anhang 3 |
| Farbmittel | LGV, Art 54, Abs. 3 / EU KosV, Anhang 4 |
| Konservierungsstoffe | LGV, Art 54, Abs. 4 / EU KosV, Anhang 5 |
| Kennzeichnung | VKos, Art. 8 und 9 |

Probenbeschreibung

In Barbershops der Nordwestschweiz wurden 55 Kosmetika erhoben. Beim grössten Teil der erhobenen Proben (47) handelte es sich um Produkte für die Pflege, das Styling sowie der Reinigung der Bart- und Kopfhare. Eine Bartfarbe bestand aus Färbe- und Pflegemittel, so dass insgesamt 56 Proben untersucht wurden.

| Produktkategorie | Anzahl Proben |
|----------------------------------|---------------|
| Pflegemittel, Frisierhilfsmittel | 22 |
| Festigungsmittel (Wachs, Gel) | 17 |
| Parfums etc. | 5 |
| Haarshampoos | 5 |
| Rasiermittel | 3 |
| Hautreinigungsmittel | 2 |
| Hautpflegemittel | 1 |
| Bartfarbe | 1 |
| Total | 56 |

Das Gros der Produkte (47) stammte aus Ländern von ausserhalb der Europäischen Union. Bei solchen Produkten ist die Wahrscheinlichkeit, dass die gesetzlichen Anforderungen der Schweiz nicht eingehalten werden, generell höher, da die Schweizer Gesetzgebung weitgehend mit der EU harmonisiert ist und in den Produktionsländern oft andere gesetzliche Anforderungen gelten.

| Herkunft | Anzahl untersuchte Proben |
|--------------|---------------------------|
| Türkei | 35 |
| Italien | 4 |
| UK | 3 |
| Unbekannt | 3 |
| USA | 3 |
| Australien | 2 |
| China | 1 |
| Costa Rica | 1 |
| Deutschland | 1 |
| Indien | 1 |
| Tunesien | 1 |
| Total | 55 |

Prüfverfahren

Zur Untersuchung der Proben wurden die unten aufgeführten Analysemethoden eingesetzt. Bei vier dieser Methoden handelte es sich um sogenannte Multi-Methoden, mit denen Hunderte von geregelten und verbotenen Stoffen untersucht werden können.

| Parametergruppe | Methode |
|---|--|
| Multimethode für UV-Licht absorbierende Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> • Konservierungsmittel • UV-aktive Duftstoffe • UV-Filter • Verunreinigungen | Reversed Phase-UHPLC-DAD nach Extraktion mit 0,1%-iger methanolischer Phosphorsäure oder Methanol bei pH 2,7 und pH 6,2. |
| Multimethoden für problematische Substanzen (z.B. CMR, Iodopropynyl butylcarbamate, Cyclosiloxane etc.) | <ul style="list-style-type: none"> • HPLC-HRMS(/MS) nach Extraktion mit Methanol • GC-MS/MS nach Extraktion mit Aceton |
| Iodopropynyl butylcarbamate | HPLC-HRMS/MS |
| Formaldehyd, Acetaldehyd sowie weitere Aldehyde und Ketone | HPLC-DAD nach Extraktion mit Acetonitril und in-line Vorsäulenderivatisierung mit 2,4-Dinitrophenylhydrazin sowie Bestätigung mit Nachsäulenderivatisierung mit Acetylaceton |
| N-Nitrosamine | HPLC-HRMS(/MS) nach Extraktion mit saurem Wasser/Methanol-Gemisch (polare) und Methanol (apolare) |

Ergebnisse und Massnahmen

31 der 55 erhobenen Produkte (56%) wurden beanstandet. Für knapp ein Drittel der Produkte (17; 31%) musste wegen verbotener Inhaltsstoffe oder Grenzwertüberschreitungen ein Verkaufs- und Anwendungsverbot ausgesprochen werden. Gründe für die Verbote waren Grenzwertüberschreitungen von Konservierungsstoffen (9; 16%), der Einsatz verbotener Duftstoffe (8; 15%) sowie weitere verbotene Stoffe (5; 9%). Im Weiteren fehlte bei 15 Produkten (27%) die Deklaration von Duftstoffen, Konservierungsmitteln oder weiterer Inhaltsstoffe. Auch fehlende Warnhinweise (4) sowie abgelaufene Mindesthaltbarkeitsdaten mussten bemängelt werden.

Verbotene Stoffe

Der Anhang 2 der europäischen Kosmetikverordnung enthält aktuell mehr als 1700 Stoffe oder Stoffgruppen, die in Kosmetika verboten sind – auch in der Schweiz. Solche Stoffe dürfen nicht zur Herstellung von Kosmetika verwendet werden. Was, wenn verbotene Stoffe aber als Verunreinigungen im Produkt vorliegen? Die Kosmetikverordnung setzt für die meisten verbotenen Stoffe keine Grenzwerte, verbotene Stoffe dürfen in Kosmetika nicht enthalten sein. Dies ist für gewisse Stoffe wie z.B. Schwermetalle aber praktisch unmöglich. Deswegen können Spuren solcher Stoffe toleriert werden, solange die Konzentrationen technisch unvermeidbar sind. Und auch dies nur, solange die Konzentrationen der Stoffe ein unerhebliches Risiko darstellen. Hersteller sollten also belegen können, warum Spuren verbotener Stoffe in ihren Produkten enthalten sind und was sie unternommen haben, um diese Konzentrationen z.B. durch Auswahl der Rohstoffe oder Verwendung von Stabilisatoren so tief wie möglich zu halten. Sie sollten ebenfalls belegen können, dass die enthaltenen Mengen kein unakzeptables Gesundheitsrisiko darstellen.

Eine Übersicht über die in den untersuchten Produkten nachgewiesenen verbotenen Stoffe findet sich in der untenstehenden Tabelle.

In den untersuchten Produkten fanden wir zwei verbotene Duftstoffe: Butylphenyl Methylpropional und Hydroxyisohexyl-3-Cyclohexene Carboxaldehyde. Bei beiden synthetischen Duftstoffen gehen wir von einer bewussten Zugabe zu den Produkten aus und beide Stoffe waren bis vor kurzem als allergene Duftstoffe deklarationspflichtig. Der Einsatz von Butylphenyl Methylpropional ist heute auf Grund der Einstufung als fortpflanzungsgefährdender Stoff verboten. Erfahrungsgemäss haben einige Hersteller Mühe bei der Anpassung an gesetzliche Änderungen. Zusätzlich sind Produkte länger im Handel als erwartet und die Endverkäufer kennen die detaillierten gesetzlichen Anforderungen kaum. Deswegen ist es auch nicht verwunderlich, dass der Stoff auf drei Produkten deklariert war. Sowohl Hersteller als auch Importeure oder Endverkäufer hätten bei Kenntnis der gesetzlichen Anforderungen erkennen können resp. müssen, dass diese Kosmetika nicht mehr verkauft werden dürfen. Wir wiesen in den Produkten zwischen 33 und 370 mg/kg Butylphenyl Methylpropional nach. Hydroxyisohexyl-3-Cyclohexene Carboxaldehyde ist auf Grund seines hohen Sensibilisierungspotentials in der Zwischenzeit verboten. Der Stoff war in zwei Produkten enthalten. Auch in diesem Fall war der Stoff auf einem Produkt korrekt deklariert.

Bei den weiteren von uns nachgewiesenen verbotenen Stoffe handelte es sich um Verunreinigungen von Inhaltsstoffen.

Formaldehyd wurde früher zur Nagelhärtung oder zur Konservierung eingesetzt und ist wegen seiner wahrscheinlich für den Menschen krebserzeugenden Eigenschaften in Kosmetika heute verboten. Trotzdem dürfen sogenannte Formaldehydabspalter als Konservierungsstoffe weiterhin verwendet werden. Die Wirkung dieser Stoffe liegt darin, dass sie kontinuierlich Formaldehyd abspalten. Da Formaldehyd zu-

sätzlich ein Allergen ist, muss heute ab 500 mg/kg und in Zukunft ab 10 mg/kg freiem Formaldehyd ein Warnhinweis auf dem Kosmetikum angebracht werden. Formaldehyd ist aber auch eine ubiquitäre Verunreinigung, die bei vielen Abbauprozessen entstehen kann. Deswegen führt der blosse Nachweis von Formaldehyd in Kosmetika nicht automatisch zu einer Beanstandung. Wir wiesen Formaldehyd in gut einem Drittel der untersuchten Produkte in Konzentrationen zwischen 2,6 und 1000 mg/kg nach. 164 mg/kg Formaldehyd in einer Gesichtsmaske ohne erkennbare Formaldehydquelle stuften wir als technisch vermeidbar ein und beanstandeten das Produkt. Das Haargel aus der Dominikanischen Republik mit 1000 mg/kg Formaldehyd beanstandeten wir hingegen lediglich wegen des fehlenden Warnhinweises «enthält Formaldehyd», da das Produkt mit dem Formaldehydabspalter Diazolidinyl Urea konserviert war.

In einer Bartfarbe aus Tunesien wiesen wir Anilin in der hohen Menge von 808 mg/kg nach. Das primäre aromatische Amin steht im Verdacht, krebserzeugend zu sein und ist in Kosmetika seit Jahrzehnten verboten. Höchstwahrscheinlich handelte es sich dabei um eine Verunreinigung des Haarfarbstoffes p-Phenylendiamin (siehe weiter unten und Warnung am Ende des Berichts).

Während Anilin seit Jahrzehnten als vermutlich krebserzeugend eingestuft ist, ist die Einstufung von Benzophenon als «wahrscheinlich beim Menschen krebserregend» neu. Der auch natürlich vorkommende Stoff wurde in Kosmetik insbesondere als Photoinitiator in UV-Gel-Nagellacken eingesetzt und bildet sich zum Beispiel auch bei der Lagerung von Octocrylene-haltigen Sonnenschutzmitteln in erheblicher Konzentration¹. Der Ursprung der 59 mg/kg Benzophenon, die wir in einem türkischen Bartöl nachgewiesen haben, ist uns hingegen nicht bekannt.

Auch die Verwendung von Cyclotetrasiloxane (D4, Octamethylcyclotetrasiloxane) in Kosmetika ist noch nicht lange verboten. Bedenken liegen bei diesem Stoff wegen seiner vermuteten fortpflanzungsgefährdenen Wirkung vor. Der Stoff wurde insbesondere in Haut- und Haarpflegeprodukten verwendet, kommt aber gleichzeitig als Verunreinigung in häufig verwendeten anderen Siloxanen wie z.B. Cyclopentasiloxane (D5, Decamethylcyclopentasiloxane) vor. Wegen ihrer Persistenz in der Umwelt und Bioakkumulierbarkeit ist die Verwendung von Cyclopentasiloxane bereits heute in Rinse-off-Produkten eingeschränkt (Grenzwert 0,1%). In Leave-on-Produkten hingegen ist die Verwendung noch bis 2027 erlaubt. 32 von 56 Produkten enthielten zwischen 8 und 4750 mg/kg Cyclotetrasiloxane und 41 Produkte zwischen 10 und 27000 mg/kg Cyclopentasiloxane. Zwei Produkte mit 545 und 1600 mg/kg Cyclotetrasiloxane stuften wir als nicht verkehrsfähig ein, da in diesen Produkten mehr Cyclotetrasiloxane als Cyclopentasiloxane vorhanden war und es sich damit nicht um eine Verunreinigung handeln kann.

| Stoff | Toxizität / Einstufung CLP | Produkt-Kategorie | Beanstandete Proben | Konzentration (mg/kg) |
|--|---|-------------------|---------------------|--------------------------|
| Butylphenyl Methylpropional | Reproduktionstoxisch | Diverse | 6 | 33 - 370 |
| Hydroxyisohexyl-3-Cyclohexene Carboxaldehyde | Sensibilisierend | Diverse | 2 | 12 & 120 |
| Aniline | Verdacht auf krebserzeugende und mutagene Wirkung; sensibilisierend | Bartfarbe | 1 | 808 |
| Benzophenone | Wahrscheinlich krebserzeugend | Bartöl | 1 | 59 |
| Formaldehyde | Wahrscheinlich krebserzeugend und mutagen; sensibilisierend | 19 Proben | 1 | 164 (2,6 -1000) |
| Octamethylcyclotetrasiloxane | Reproduktionstoxisch, bioakkumulierbar, | 32 Proben | 2 | 545 & 1600 (8 - 4750) |

Obwohl in neun Produkten gemäss Inhaltsstoffdeklaration Triethanolamin, ein Vorläuferstoff für das krebserregende Nitrosodiethanolamin, enthalten war und zehn weitere Produkte mit dem Konservierungsstoff Bronopol eine Nitrosierungsquelle enthielten, wiesen wir erfreulicherweise in keiner Probe Nitrosodiethanolamin oder andere N-Nitrosamine nach.

¹ Baden-Württemberg, Die Sachverständigen des Bereichs kosmetische Mittel am CVUA Karlsruhe:Sonnenschutzmittel: Benzophenon - gefährlicher Stoff kann aus UV-Filter Octocrylen entstehen, https://www.ua-bw.de/pub/beitrag_printversion.asp?suid=0&Thema_ID=4&ID=3576&Pdf=No&lang=DE

Konservierungsmittel

Konservierungsstoffe hemmen die Vermehrung von Mikroorganismen und schützen Kosmetika somit vor einem vorzeitigen Verderb. Da Konservierungsstoffe aber auch unerwünschte Wirkungen wie z.B. allergische Reaktionen hervorrufen können, dürfen nur die in Anhang V der europäischen Kosmetikverordnung aufgeführten Stoffe innerhalb der dort aufgeführten Grenzen zur Konservierung verwendet werden.

Bei neun Proben war der Grenzwert für Konservierungsstoffe überschritten. Sechs Haar-Styling-Produkte aus der Türkei enthielten zwischen 148 und 281 mg/kg Iodopropynyl Butylcarbamate und damit deutlich mehr als die erlaubten 100 mg/kg. Ein indisches Shampoo mit 51 mg/kg und ein türkischer Conditioner mit 25 mg/kg überschritten den Grenzwert von 15 mg/kg des Konservierungsmittels Methylisothiazolinone und Methylchloroisothiazolinone, wobei in letzterem Fall sogar die Deklaration fehlte. Ein Festigungsmittel aus Grossbritannien enthielt statt der erlaubten 1% 1,22% Phenoxyethanol.

Konservierungsstoffe in den untersuchten Produkten

| Stoff | Deklariert | Nachge- wiesen | Fehlende Deklaration | Grenzwertü- berschreitung | Konzentrations- bereich |
|-----------------------------|------------|-------------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Iodopropynyl butylcarbamate | 18 | 16 | 0 | 6 | 16 - 281 mg/kg |
| Phenoxyethanol | 17 | 17 | 2 | 1 | 0,012 - 1,22% |
| MCI/MI | 6 | 6 | 1 | 2 | 2 - 51 mg/kg |
| Methylparaben | 2 | 3 | 3 | | 0,07 - 0,13% |
| Ethylparaben | 0 | 3 | 3 | | 0,05 - 0,1% |
| Propylparaben | 0 | 3 | 3 | | 0,025 - 0,055% |
| Dehydracetic acid | 1 | 2 | 1 | | 0,053% |
| Benzoic acid | 5 | 11 | 1 | | 0,002 - 0,44% |
| Formaldehyd aus Abspaltern | 4 | * | 1 | Warnung | 0,1% |
| Bronopol | 10 | 9 | 0 | | 37 - 239 mg/kg |
| Sorbic acid | 3 | 2 | 0 | | 0,0019 - 0,076% |
| Chlorphenesin | 1 | 1 | 0 | | 0,064% |

Nicht nur Grenzwertüberschreitungen stellen eine potenzielle Gesundheitsgefahr dar, sondern für Allergiker ebenso die fehlende Deklaration von allergenen Stoffen. Eine fehlende Deklaration von Konservierungsstoffen mussten wir bei sieben Proben (13%) bemängeln. Dabei handelte es sich bei drei Proben um die Parabene Methylparaben (0,07 - 0,13%), Ethylparaben (0,05 - 0,1%) und Propylparaben (0,025 - 0,055%). Auffällig war insbesondere, dass auf keinem der Produkte, in denen Parabene enthalten waren, Parabene deklariert waren. Auf der anderen Seite war bei zwei Proben mit deklariertem Methylparaben kein Methylparaben nachweisbar. Iodopropynyl butylcarbamate war in 18 Proben korrekt deklariert und wurde auch in 18 Proben nachgewiesen, allerdings beanstandeten wir sechs der 18 Proben wegen Grenzwertüberschreitungen. Bei zwei Produkten bemängelten wir die fehlende Deklaration von Phenoxyethanol (0,46 & 0,64%), bei je einer Probe die fehlende Deklaration von Methylisothiazolinone/Methylchloroisothiazolinone (25 mg/kg), Dehydracetic acid (0,053%) und Benzoic acid (0,046%). Spuren von nicht deklarierten Stoffen wie z.B. bei fünf Produkten mit Benzoesäure unter 0,01% wurden nicht beanstandet.

Fehlende Deklaration von allergenen Duftstoffen

Viele Duftstoffen sind bekannt dafür, allergische Reaktionen auslösen zu können. Da für Duftstoffe eine Ausnahme zur Deklarationspflicht besteht und die Duftstoffmischung unter Parfum zusammengefasst werden kann, wurde zum Schutz der Allergiker für gewisse Duftstoffe, die sehr häufig allergische Reaktionen auslösen, vor einiger Zeit eine Deklarationslimite eingeführt. Die Limite liegt bei 10 mg/kg für Produkte, die auf der Haut verbleiben, und bei 100 mg/kg für Produkte, die abgespült werden. In der Zwischenzeit sind einige allergene Duftstoffe verboten worden und in den nächsten Jahren werden um die 50 zusätzliche Duftstoffe oder ätherische Öle deklarationspflichtig.

Bei zwölf der untersuchten Kosmetika (22%) fehlte die Deklaration von mindestens einem allergenen Duftstoff.

Allergene Duftstoffe in den untersuchten Proben*

| Stoff | Deklariert | Nachgewiesen | Ohne Deklaration über Deklarationslimit | Konzentrationsbereich |
|-----------------------|------------|--------------|---|-----------------------|
| Linalool | 29 | 45 | 6 | 4 – 1200 mg/kg |
| Coumarin | 17 | 29 | 2 | 2 – 930 mg/kg |
| Geraniol | 8 | 28 | 2 | 0,1 – 170 mg/kg |
| Benzyl Salicylate | 10 | 23 | 2 | 5 – 1700 mg/kg |
| Alpha-Isomethylionone | 14 | 20 | 2 | 2 - 190 mg/kg |
| Citral | 5 | 10 | 2 | 4 – 1200 mg/kg |
| Methyl-2-octynoate | - | 3 | 2 | 24 – 160 mg/kg |
| Benzyl Alcohol | 15 | 26 | 1 | 3 – 8100 mg/kg |
| Citronellol | 16 | 16 | 1 | 5 – 180 mg/kg |
| Hydroxycitronellal | 10 | 11 | 1 | 10 – 440 mg/kg |
| Limonene | 33 | 41 | - | 0,3 – 3300 mg/kg |
| Hexyl Cinnamal | 13 | 25 | - | 5 – 1100 mg/kg |
| Eugenol | 7 | 14 | - | 4,5 – 190 mg/kg |
| Benzyl Benzoate | 6 | 12 | - | 3 – 1200 mg/kg |
| Amyl Cinnamal | 2 | 4 | - | 5 – 8100 mg/kg |
| Benzyl Cinnamate | - | 4 | - | 5 – 53 mg/kg |
| Cinnamal | 1 | 3 | - | 8 – 300 mg/kg |
| Isoeugenol | 2 | 3 | - | 2,9 – 33 mg/kg |
| Cinnamic Alcohol | - | 2 | - | 4 & 82 mg/kg |
| Farnesol | 1 | 2 | - | 21 & 52 mg/kg |

*ohne die verbotenen Duftstoffe Butylphenyl Methylpropional und Hydroxyisohexyl-3-Cyclohexene Carboxaldehyde

Weitere Inhaltsstoffe

Ein besonders krasser Fall einer fehlenden Deklaration stellte die bereits oben wegen ihres hohen Anilin-Gehaltes erwähnte Bartfarbe dar. Auf der Farbe, welche mit der Aussage «Natural color lasting» eher auf eine natürliche Färbung hindeutete, fand sich keinerlei Hinweis auf die darin enthaltenen klassischen oxidativen Haarfarbstoffe p-Phenylendiamin (PPD), Resorcin und Phenyl Methyl Pyrazolone. Insbesondere p-Phenylendiamin ist ein stark sensibilisierender Stoff der bei bereits sensibilisierten Personen schwere allergische Reaktionen auslösen kann, weswegen solche Produkte eine Vielzahl von Warnhinweisen aufweisen müssen. Zusätzlich war auch noch der Grenzwert von 2% mit 3,1% deutlich überschritten. Wegen den extremen Nichtkonformitäten dieser Bartfarbe warnen wir am Ende des Berichtes vor der Verwendung dieses Produktes.

Zwei Proben enthielten nicht deklarierte Stabilisatoren: 670 mg/kg BHT respektive 360 mg/kg Ethylhexyl Methoxycinnamate.

Deklaration, Warnhinweise und weitere Mängel

Weitere offensichtliche Mängel wurden bei der Deklaration der Produkte festgestellt. Bei zwei Proben fehlte die Liste der Inhaltsstoffe gänzlich. Der Verkauf der Produkte wurde verboten, da die Verkäufer nicht in der Lage waren, die Inhaltsstofflisten aufzutreiben. Auf der Verpackung einer weiteren stand anstelle der Farbstoffe lediglich der Kommentar «zugelassene Farbstoffe». Fehlende Warnhinweise (1), Lot-Nummer (1) und Angaben zur Haltbarkeit (1) führten ebenfalls zu Beanstandungen.

Schlussfolgerungen

Die Untersuchungsergebnisse der Regio-Kampagne bestätigen leider die Erfahrungen der letzten Jahre, dass die in Barbershops angewendeten und verkauften Produkte die rechtlichen Anforderungen nur ungenügend einhalten. Insbesondere der Anteil von Produkten, für die wegen Grenzwertüberschreitungen und verbotener Stoffe ein Verkaufsverbot erlassen werden musste, ist viel zu hoch.

Öffentliche Warnung aufgrund möglicher Gesundheitsgefährdung

Die taftta Bartfarbe (For man colors, Dye an AWESOME BEARD, EAN 7 640191 540447; Item No. 308; Exp. 17/12/2024) stellt aufgrund mehrerer gravierender Mängel eine Gefahr für die Gesundheit dar. Das Produkt enthält anstelle natürlicher Farbmittel nicht deklarierte sensibilisierende Farbmittel, darunter p-Phenylenediamine in überhöhter Konzentration und ohne jegliche für solche Haarfarben notwendigen Gebrauchs- und Warnhinweise. Zusätzlich ist das Produkt mit einer hohem Menge an Anilin verunreinigt. Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt warnt daher im Sinne des Art. 54 des Lebensmittelgesetzes vor dem unten abgebildeten Produkt. Es wird dringend empfohlen, dieses weder beruflich noch im privaten Umfeld zu verwenden.

